

Der Verkehr mit Web-, Wirl- und Strickwaren.

N Berlin, 13. Juli. Nach den Verkehrsbeschränkungen für Web-, Wirl- und Strickwaren sowie aus ihnen gefertigte Erzeugnisse können von dem Verbot, an solche Kunden zu liefern, mit denen der Lieferant vor dem 1. Mai 1916 nicht in dauernder Geschäftsverbindung gestanden hat, unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen gewährt werden. Nicht vorgesehen war, ob auch dem Abnehmer der Ware Ausnahmen zugestanden werden können, obgleich das Verbot der Lieferung an neue Kunden in zahlreichen Fällen gerade den Wiederverkäufer erheblichen Schädigungen aussetzen vermag. Auf Vorstellung der Handelskammer zu Berlin hat die Reichsbeleidungsstelle entschieden, daß an sich allerdings nur dem Lieferanten die Genehmigung zur Lieferung zu erteilen ist. Wo jedoch die Umstände eine Ausnahmebewilligung für den Wiederverkäufer angebracht erscheinen lassen, ist in Aussicht genommen, durch eine Mitteilung an diesen bekannt zu geben, daß diejenigen Lieferanten, welche zur Lieferung an ihn bereit sind, solche Lieferungen ausführen dürfen. Es sind demgemäß für die Genehmigung einer Lieferung nicht nur auf Seiten des Lieferanten, sondern auch die auf Seiten des Abnehmers vorliegenden besonderen Verhältnisse zu prüfen. Ferner ist auf Veranlassung der Handelskammer zu Berlin festgestellt worden, daß die Ausnahmebewilligung zur Lieferung an neue Kunden für solche Firmen, die gezwungen waren, ihr Geschäft infolge der Kriegsverhältnisse ganz oder teilweise auf eine andere Warenart einzurichten, nur dann platzgreifen kann, wenn es sich um die Aufnahme einer Ware handelt, für deren Absatz die Firma einen neuen Kundentkreis zu werben gezwungen ist. Dies trifft für Waren derselben Gattung, auch wenn sie sich im Stoff voneinander unterscheiden, nicht zu.